



Frau Staatsministerin Michaela Kaniber
Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ludwigstraße 2
80539 München

(per E-Mail)

Unser Zeichen IE#b#Reform_BayJG_VzSB_BN_250204
Datum 4. Februar 2025

Landesverband Bayern
des Bundes für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.

Prof. Dr. Hubert Weiger
Ehrenvorsitzender

Bauernfeindstraße 23
90471 Nürnberg

Tel. 0911/81878-33
Fax 0911/8695-68

hubert.weiger@bund-
naturschutz.de
www.bund-naturschutz.de

Geplante Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes

Sehr geehrte Frau Staatsministerin,

wir sind als Naturschutzverbände in größter Sorge um die Zukunft des Artenschutzes und der Wälder. Beides sehen wir durch die von Staatsminister Hubert Aiwanger geplante Reform des Bayerischen Jagdgesetzes gefährdet.

Nach dem vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vorgelegten Referentenentwurf sollen zentrale Zuständigkeiten für den Artenschutz vom Naturschutz in das Jagdrecht verlagert und die behördliche Abschussplanung und damit die Forstlichen Gutachten teilweise abgeschafft werden. Deshalb lehnen wir die geplante Jagdgesetzesnovelle strikt ab. Bedeutsame Fortschritte der bayerischen Agrar-, Natur- und Umweltschutzpolitik der letzten Jahrzehnte würden zunichte gemacht. Ebenso würden Ziele des Waldpaktes unterlaufen und durch die Unvereinbarkeit mit Naturschutzrecht und möglicherweise auch der Bayerischen Verfassung Rechtsunsicherheit geschaffen. Es würde durch weitreichende Übernahme von bisher in anderen Ministerien gelagerten Zuständigkeiten zu Strukturveränderungen, zu neuen Zuständigkeiten und zu Verunsicherung bei Betroffenen führen.

Somit betreffen unsere Hauptkritikpunkte die geplanten Änderungen des Art. 22 Jagdrechtlicher Artenschutz und Art. 32 Regelung der Bejagung.

1. Art. 22 Jagdrechtlicher Artenschutz

Der Art. 22 würde die Zuständigkeit über den Erhaltungszustand einer Vielzahl an europarechtlich geschützten Arten der Anhänge IV und V der FFH-Richtlinie sowie der Vogelschutz-Richtlinie an die Oberste Jagdbehörde übertragen. Dies betrifft sowohl Arten, die derzeit bereits auch dem Jagdrecht unterliegen, als auch eröffnet die Novelle die Möglichkeit, weitere bisher nicht dem Jagdrecht unterliegende Arten aufzunehmen.

Der Gesetzentwurf sieht weitreichende Ausnahmen von der Schonzeitregelung (Art. 33) vor, die eine erweiterte Bejagung dieser Arten ermöglichen würden. Es wäre in letzter Verantwortung die Oberste Jagdbehörde und damit der Wirtschaftsminister ohne entsprechende Artenschutzexpertise für diese Arten zuständig. Für europarechtlich geschützte Arten gelten jedoch hohe Anforderungen und Verpflichtungen in Bezug auf Management, Monitoring, Entwicklung günstiger Erhaltungszustände sowie hinsichtlich der Prüfung eng begrenzter Möglichkeiten von Ausnahmen des strengen Schutzes. Diese Anforderungen für die Anhang IV- und V-Arten sowie für alle heimischen Vogelarten der Vogelschutz-Richtlinie stehen in sehr engem Kontext mit dem Schutz und Management der Natura 2000-Gebiete und der Anhang II-Arten sowie weiteren Verpflichtungen im Naturschutz. Bei einer Verlagerung der Zuständigkeiten wie geplant ins Wirtschaftsministerium käme es zu einer komplizierten Aufspaltung von fachlichen Notwendigkeiten, die inhaltlich und damit auch organisatorisch engstens zusammenhängen. Daher beinhaltet die geplante Novelle absurde Vorschläge wie einen Teil-Zugriff auf das LfU. Sollte sich das Wirtschaftsministerium die Kompetenzen durch Abziehung von Personal aus dem Umwelt- und Landwirtschaftsministerium „besorgen“, würde dies zu einer Schwächung dieser beiden Ministerien und der dortigen Kompetenzen führen. Da die Aufgaben - wie gesagt - nicht trennbar sind, würde es auch zu einer deutlich aufwändigeren Abstimmung und damit verbundener Bürokratie mit einem dritten, bisher nicht zuständigen (Wirtschafts-)Ministerium und den nachgeordneten Behörden führen.

- a. Zuständigkeitswirrwarr, vermutlich Neuzuschnitte von Ressorts und Personal-Umverteilungen für die Umsetzung von europäischem Artenschutzrecht, was insbesondere auch für Grundbesitzer zu unklaren Verhältnissen führt.
- b. Kompetenzverlust und damit Verschlechterung des Managements dieser Tierarten. Erhebliche Gefahr von Verstößen gegen europäisches Recht und in der Folge Rechtsunsicherheit.
- c. Einschränkungen einer notwendigen Schalenwildbejagung durch das neue Instrument des „jagdrechtlichen Artenschutzes“

2. Artikel 32 Regelung der Bejagung

Ohne die Eigenverantwortung der Waldbesitzer für ihren Wald in Abrede stellen zu wollen, stehen für uns als Naturschutzverbände die vielfältigen Schutz- und Erholungsfunktionen der Wälder mit ihrer immensen Bedeutung für das Gemeinwohl im Vordergrund. Ein reines Abwälzen der Verantwortung auf die Grundeigentümer und ein Rückzug des Staates halten wir für gefährlich. Insbesondere auch für die Forstverwaltung und für Ihr Haus, weil dadurch zentrale Aufgabenbereiche wie die Förderung und Betreuung von Körperschafts- und Privatwäldern in Frage gestellt würde. Diese Jagdgesetzreform gefährdet Gemeinwohlleistungen in allen Waldbesitzarten und damit den Erfolg erheblicher Steuermittel, die hier eingesetzt wurden.

- **Keine Abschussplanfreistellung für „rote“ und „dauerrote“ Reviere auf Antrag**
Die Möglichkeit, dass „rote“ und sogar „dauerrote“ Jagdreviere auf Antrag Abschussplanfreiheit nach Art. 32, Abs. 1a, Nr. 2 erlangen – auch unter den Bedingungen des Art. 32, Abs. 1, Satz 2 und Art. 32, Abs. 1b – lehnen wir ab.
- **Eine Abschussplanfreiheit nach Abs. 1a, Satz 1 für „grüne“ Reviere würden wir im Grundsatz mittragen**, solange die Jagdreviere „grün“ sind. Die in Art. 32, Abs. 1b genannten Bedingungen halten wir für nicht ausreichend. D.h. es muss eine Revisionsklausel und Rückkehr zu behördlichen Abschussplanung geben, wenn diese Reviere wieder eine nicht tragbare Verbissbelastung aufweisen.



- **Keine Schwächung des Forstliche Gutachtens und der Revierweisen Aussagen**
Wir befürchten, dass für viele Jagdreviere die Forstliche Gutachten und revierweisen Aussagen als die zentrale Grundlage für die Abschussplanung bzw. Abschussgestaltung wegfallen können.
- **Keine Gruppenabschusspläne nach Art. 32, Abs. 1, Satz 5**, weil sie dem Revierprinzip als Entscheidungsebene zuwiderlaufen und die Entscheidungen über die Abschusshöhe und -gestaltung auf der Revierebene getroffen werden müssen.
- **Keine Ermächtigung für die Oberste Jagdbehörde zur Einschränkung der Gamsjagd nach Art 32, Abs. 10**

Weitere Details haben wir im Anhang näher erläutert. Wir bedanken uns schon jetzt für Ihren großen Einsatz die letzten Jahre für den Grundsatz „Wald vor Wild“ und würden uns freuen, wenn Sie unsere Positionen unterstützen.

Mit besten Grüßen

Hubert Weiger
Ehrenvorsitzender
BUND Naturschutz e.V.

Beate Rutkowski
stellv. Vorsitzende
BUND Naturschutz e.V.

Dr. Sabine Rösler
1. Vorsitzende
Verein zum Schutz der Bergwelt e.V.

Anlage: Erläuterungen & Anmerkungen